

Miscellen: II. Ein censurirter König [Friedrich II.]

Autor(en): Rudolf Thommen

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1891

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/c7385269-25f0-44b4-820d-501eb1c130e5>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Johannis so man sie rupft, daß andermal Martini wann man sie bratet, darzwüschten auf dem veld laßt den fuchsen erlaubt seind.

Wurstjen in seinen analecta 431.



II. Ein censurirter König.¹⁾

Döllinger hat in einer seiner gehaltvollsten akademischen Gelegenheitsreden, in der Gedächtnißrede auf König Johann von Sachsen, Anlaß genommen, von den historisch bekannten fürstlichen Schriftstellern und fürstlichen Gelehrten zu sprechen, und ihre Stellung in der Literatur mit wenigen Worten gekennzeichnet. Bekanntlich nimmt unter ihnen Friedrich der Große einen hervorragenden Platz ein. Erstaunlich ist schon der äußere Umfang seiner Werke, deren neue Gesamtausgabe 30 Quartbände umfaßt, und das Erstaunen wächst, wenn man sieht, wie viele von diesen so rasch entstandenen Schriften noch ihren ursprünglichen Wert besitzen und wie wenig veraltet ist. Abgesehen von dem überaus wichtigen Briefwechsel sind die meisten seiner historischen Arbeiten, in denen er sich vornehmlich seiner eigenen und der Geschichte seiner Zeit zuwendet, von bleibender Bedeutung. Und doch war Friedrich, wie Döllinger mit Recht hervorhebt, nur nebenher, nur zur Erholung Verfasser von Büchern, vor allem aber König und Feldherr und selbsteigener thätigster Ordner und Verwalter seines Staates.

Von Friedrichs Schriften ist ein großer Theil und zwar fast durchaus der werthvollere von ihm selbst im Laufe seiner Regierung veröffentlicht worden. Viel aber blieb im Manuscript zurück. Nach seinem Tode veranstaltete sein Nachfolger, Friedrich

¹⁾ Die nachfolgende Episode ist der Hauptsache nach im Protokoll der Regenz (Universitätsarchiv, Acta et Decreta C. 1784—1819. C. v. p. 125, 127 u. 131) mitgetheilt.

Wilhelm II., eine Gesamtausgabe seiner Werke. Das Unternehmen geriet jedoch in die unrichtigen Hände, mißglückte gänzlich und mußte sich den herben Spott eines Mannes wie Gibbon gefallen lassen. Um das Unglück voll zu machen, erschienen ziemlich gleichzeitig mit jener in Berlin gedruckten Gesamtausgabe in Basel oeuvres posthumes Friedrichs II. in 12 Oktavbänden, welche ganz kritiklos zusammengestellt auch eine Anzahl von Schriften enthielten, die gar nicht von Friedrich II. herührten. Diesen oeuvres posthumes war ein eigenthümliches Schicksal beschieden. Ursprünglich sollten von den zwölf Bänden die ersten sechs von Vegrand und J. J. Thurneysen in Basel und die anderen sechs von der Firma Heubach und Cie. in Lausanne gedruckt werden. Nachdem aber diese letzteren sehr verunstaltet und nicht accordmäßig geliefert wurden, sind dieselben doch noch hier, mithin alle zwölf tomi bei Herrn Thurneysen gedruckt worden. Elf Bände waren schon erschienen, als plötzlich die hohe Behörde sich vernehmen ließ und das Geschäft, von dem der Verleger zweifellos einen hübschen Gewinn erwartet hatte, eine fatale Wendung nahm. Hier muß ich einschalten, daß damals in Basel so wenig als anderwärts Buchhandel und Buchdruck frei, sondern vielmehr einer ziemlich scharfen Censur unterworfen waren, welche schon seit 1558 der Universität übertragen war und namens derselben von einer aus dem Rektor und den vier Dekanen bestehenden Kommission geübt wurde. Vor dieser Kommission erschien nun am 22. April 1789 der Stadtschreiber Merian und theilte den Herren den Inhalt einer Rathserkenntniß desselben Tages mit, welche sie aufforderte, baldmöglichst den zwölften Theil der oeuvres posthumes de Frédéric II. einzusehen, die Herren Vegrand und Thurneysen deßhalb zu vernehmen, und zu berichten, wo dieses Buch gedruckt wurde und wer Theil daran habe. Inzwischen soll der fernere Druck, Verkauf und Sendung dieses 12.

Theiltes bei einer Strafe von 1000 Fr. für Legrand und Thurneysen verboten sein und die bisher gedruckten Exemplare sollen dem Stadtschreiber ausgeliefert werden. Begründet wurde dieses Begehren damit, daß seit einiger Zeit allhier Bücher gedruckt oder verkauft werden, welche nicht nur die Sitten sondern die Religion insonderheit verletzen. Am 29. April trat die Kommission unter dem Vorsitz des Prorektors Dr. Achilles Mieg, „weilen der Herr Rektor Magnificus als Schwager Meister Legrands dabey nicht sitzen konnte“, in Beyseyn viri gravissimi Herr Stadtschreiber Merians, virorum spectabilium Herr Dr. Herzogs Dec. theolog., Herr Dr. Falkners Prodecani iurid., Herr Dr. de Lachenal Prodec. med. und Herr Dr. Christoph Legrands Dec. philosoph. zur Vernehmung der verzeigten Verleger zusammen wegen dem bei ihnen ohne vorherige Censur geschehenen Druck des XII. tomi der oeuvres posthumes du Roi de Prusse, so verschiedene die christliche Religion verletzende Stücke zu enthalten beklagt worden. Da beyde obigen Herren auf die von U. G. Herren bestimmten Fragen direkte Antworten zu geben sich weigerten, wurde solches U. G. H. berichtet mit Beifügung einer von Herrn Meister Legrand eingelegten Schrift, worin er anzeigt, daß Herr J. Jakob Thurneysen als Chef der Druckerey für alles allein zu haften habe. Am 1. Mai fand eine dritte Verhandlung in dieser Angelegenheit statt. Diesmal erschienen die beiden Beklagten, das mit ihnen angestellte Verhör ergab jedoch keine neuen Resultate. Der Kommissions-Bericht schließt aber mit der für die Herren Verleger nicht eben erfreulichen Bemerkung, daß der Druck jener Bücher „ohne vorhergehende ordnungsmäßige Censur, letzterer VI tomi sogar ohne das geringste vorläufige avertissement an irgend einen Censorem“ stattgefunden habe, „was um so strafwürdiger erfunden wurde, da sonderlich in dem XII. tom. etliche Piecen enthalten sind,

hauptsächlich die *Pensées sur la religion*, welche die samtlüche Religion, gute Sitten und das Ansehen verschiedener Staaten und hoher Personen gröblich verletzten, weshalb neben dem Bericht über das Verhör M. G. Herren ein scharfes Bedenken darüber von Seite Löbl. Censur übergeben wurde“. Die Wirkung dieses scharfen Bedenkens ließ denn auch nicht lange auf sich warten. Am 15. Mai fand wieder eine Sitzung der Censurkommission statt, in welcher eine schon vom 6. Mai datirte Rathserkenntniß verlesen wurde des Inhalts, daß „samtlüche schon vorläufig in Herrn Stadtschreiber Merians Haus gelieferte Exemplarien des beklagten XII. tomi, ettwann 200 an der Zahl, in desselben Haus in Gegenwart viri spectabilis Herrn Dr. und Prof. Herzogs, Dec. theologici, sollten verbrannt werden“. Und zweifellos ist diese für den Herrn Stadtschreiber ziemlich unangenehme Execution auch vollzogen worden. Dennoch müssen M. G. Herren befürchtet haben, daß die Ausrottung der abscheulichen *Pensées* ihnen nicht vollständig gelungen ist, denn sonst ließe es sich nicht erklären, weshalb in derselben Censurkommissionssitzung vom 15. Mai den Herren Buchhändlern und Bücherverlehnern eingeschärft wurde, zufolge M. G. Herren Erkenntniß die *Pieces*, so sich im 12. Theile der Basler Edition von den *oeuvres posthumes de Frédéric II.* befinden, auf keine Art noch Weise alhier jemand zu verkaufen oder zum Lesen auszuleihen!

Fünzig Jahre später wurden diese gemäßregelten *Pensées* Friedrichs II. als ein Machwerk eines fremden Militärs namens de la Serre erkannt und von der Aufnahme in die von Friedrich Wilhelm III. veranstaltete neue und prächtige Gesamtausgabe der Werke seines großen Vorgängers ausgeschlossen.

R. Thommen.

